

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Kriegshinterbliebenenfürsorge**

**Stocker, August**

**Karlsruhe i.B., 1918**

Die Geldversorgung der Angehörigen von Vermißten.

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

Rassenbehörde nach Wiederverheiratung gegen Vorlage der standesamtlichen Heiratsurkunde und zwar in der Regel an die amtliche Fürsorgestelle zur Aushändigung an die Witwe. Die Fürsorgestellen haben eine nützliche, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung des Geldes zu überwachen.

Die Witwe eines Kriegsteilnehmers, die nach ihrer Wiederverheiratung auch ihren zweiten Mann infolge des Krieges verliert, hat selbstverständlich trotz der gewährten Abfindungssumme erneut Anspruch auf die sich aus der neuen Ehe ergebende gesetzliche Hinterbliebenenversorgung. Ob und wie weit in derartigen Fällen etwa eine Anrechnung der gewährten Abfindungssumme zu erfolgen hat, bleibt der Entscheidung der obersten militärischen Verwaltungsbehörde vorbehalten\*).

### Die Geldversorgung der Angehörigen von Vermissten.

In eine besondere Notlage können die Angehörigen der Vermissten gelangen, da sie außer der Familienunterstützung noch keinerlei Hinterbliebenenversorgung erhalten können. Vermisste verlieren nach den bestehenden Vorschriften kurze Zeit nach dem Vermisstsein ihren Anspruch auf Löhnung und Gehalt. Wenn deren Familienangehörige aber auf diese Gehühnisse für ihren Lebensunterhalt angewiesen sind, so können ihnen diese ganz oder zum Teil weiter bewilligt werden. Zu den empfangsberechtigten Familienangehörigen zählen in erster Linie die Ehefrau sowie die ehelichen und legitimierten Kinder, dann aber auch Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder und Pflegekinder; ausgeschlossen von dieser Vergünstigung sind dagegen uneheliche Kinder, Pflegeeltern, Stiefeltern und Verlobte. Die Bewilligung wird vom Bataillonskommando oder einer militärischen Stelle im gleichen oder höheren Rang verfügt.

Über die Voraussetzungen zur Bewilligung der Löhnung der Vermissten haben sich die amtlichen Fürsorgestellen zu äußern. Ein abgelehntes Gesuch kann mit besserer Begründung erneuert und auch den übergeordneten Stellen vorgetragen werden.

Das Vermisstsein führt häufig beim Fehlen jeder weiteren Nachricht zur **Kriegsverschollenheit**, bis schließlich mit Gewißheit der eingetretene Tod des Kriegsteilnehmers angenommen werden muß.

\*) Siehe S. R. 1917, Nr. 4, S. 45.

Nach den Vorschriften des § 15 B.G.B. kann ein vermißter Kriegsteilnehmer erst nach Ablauf von 3 Jahren nach Friedensschluß für tot erklärt werden. Diese Frist erwies sich jedoch in den jetzigen Kriegsverhältnissen als zu lang und wurde deswegen zur Verhütung erheblicher wirtschaftlicher Schädigungen und zur Sicherung des Rechtsverkehrs durch B.V. vom 18. April 1916 (R.G.Bl. S. 296), neue Fassung vom 9. August 1917 (R.G.Bl. S. 702), wesentlich verkürzt; auch wurde das Verfahren der Todeserklärung vereinfacht und von Kosten freigehalten.

Nach der erwähnten Bundesratsverordnung kann ein vermißter Kriegsteilnehmer im Wege des Aufgebotsverfahrens für tot erklärt werden, wenn dessen Tod zwar nicht nachgewiesen, aber den Umständen nach so gut wie gewiß ist. Diese Gewißheit kann bei Benützung des ausgebildeten, auch das Schicksal der Kriegsgefangenen umfassenden Nachrichtendienstes und der bei den verschiedenen amtlichen Auskunftstellen gesammelten Nachweisungen als sicher angenommen werden, wenn vom Leben des Vermißten ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist\*).

Der Antrag auf gerichtliche Todeserklärung, die nach 12 Monaten Vermißtseins herbeigeführt werden kann, ist bei

\*) Vom Preussischen Kriegsministerium wurde in Berlin für die Preussische Armee ein Zentralnachweisbüro als amtliche Auskunftsstelle über gefallene und vermißte bezw. gefangene Soldaten sowie über Reichsangehörige im Auslande errichtet. Es erteilt Auskunft über alle verwundeten und gefallenen Personen der eigenen Armee. Die Adresse des Zentralnachweisbüros lautet: An das Zentralnachweisbüro des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 48. Die Auskunftserteilung erfolgt schriftlich, jedoch nur bei Anfragen, die auf den bei jedem Postamt kostenfrei erhältlichen rosa Doppelkarten gestellt sind. Weiter wurden errichtet beim Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Kriegsministerium in München, Dresden und Stuttgart je ein Nachweisbüro für die Angehörigen der betreffenden Armeen. Ferner erteilen Auskunft: das Zentralnachweisbüro des Reichsmarineamts, Berlin, Matthäikirchstr. 9, über alle Angehörigen der Marine, die Zentralauskunftsstelle des Auswärtigen Amtes in Berlin, Am Karlsbad 10, über deutsche Staatsangehörige im Ausland, auch soweit möglich über deutsche Gefangene in Feindesland, in Baden: Die Badische Gefangenenfürsorge des Landesvereins vom Roten Kreuz, Freiburg i. B. Bertholdstr. Nr. 14. An die Truppenteile selbst sind Anfragen über den Verbleib von Verwundeten usw. nicht zu richten, da diese über ihren Aufenthaltsort in vielen Fällen keine Auskunft geben können.

dem Amtsgericht des letzten inländischen Wohnsitzes schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu stellen. Gerichtsgebühren werden für das Verfahren nicht erhoben. Der Antrag kann von jedem gestellt werden, der an der Todeserklärung ein berechtigtes Interesse hat, insbesondere von den Angehörigen und Erben des Vermißten.

Die gerichtliche Todeserklärung ist nicht erforderlich, wenn lediglich Ansprüche auf Grund der R.V.D. oder des M.H.G. geltend gemacht werden sollen, da hier schon die Glaubhaftmachung der Kriegverschollenheit genügt. (§ 34 M.H.G.)

Dagegen ist die gerichtliche Todeserklärung unbedingt notwendig, falls ein Anspruch auf Auszahlung einer Lebensversicherungssumme, eines Erbteils erhoben, über Grundstücke und Hypotheken verfügt werden oder sonstwie eine Eintragung in öffentliche Bücher und Register erfolgen soll. (Wiederverheiratung, Erlöschen der elterlichen Gewalt des Vaters und Übergang auf die Mutter.)

Soweit die Kriegsteilnehmer bereits länger als 18 Monate vermißt werden, gelten sie ohne Todeserklärung als verschollen und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 M.H.G. 07 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Den Witwen, Waisen und Eltern der Verschollenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Voraussetzungen des Gesetzes das Witwen- und Waisengeld sowie die Kriegsverjorgung (auch Kriegselterngehalt) in den Grenzen der gesetzlichen Sätze bewilligt.

Soweit Kriegsteilnehmer noch nicht 18 Monate, aber länger als 6 Monate vermißt werden, kann gleichwohl die gesetzliche Hinterbliebenenversorgung beantragt und es können gemäß dem Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1917 mit Ablauf des letzten Tages des auf das Vermißtsein folgenden sechsten Kalendermonats Vorschüsse bis zur Höhe der zu bewilligenden Gebühnisse auf die Hinterbliebenenbezüge gewährt werden. Diese Vorschüsse dürfen bei Eltern und Großeltern von Vermißten der Oberklassen 25 M, der Unterklassen 15 M monatlich nicht übersteigen.

Die Anträge von Hinterbliebenen Verschollener sind durch die amtlichen Fürsorgestellen aufzunehmen. Sie sind ebenso vorzubereiten, wie alle anderen Hinterbliebenen-Versorgungsanträge.

W  
gebühnri  
rechnung  
tage zur  
endgültig  
und die  
diesem B  
hörige,  
Betracht  
müssen d  
falls ein  
Beträge  
werden f  
bliebene

\*) Z  
nung von  
über  
versicherung  
B., J. un  
über  
8. J., S.

\*\*) K  
Kriegsteil  
besoldung  
lassen kön

†) S  
lichen Ver  
treffen de  
Kapitel 8  
der Hinte  
wärtigen  
worden is

Du  
(Armeeg-  
bestimmt,  
vermiß  
des Todes

Dan  
1914 erh  
gleichste  
jährigen  
truppen a  
zurückgele  
Höhe von

Werden Verschollene nach Bewilligung der Versorgungsgebührrnisse für tot erklärt, so wird die Versorgung unter Anrechnung der bereits gezahlten Beträge für die bis zum Todestage zurückliegende Zeit nach den dafür geltenden Vorschriften endgültig geregelt\*), und es hört die Fortzahlung der Löhnung und die Familienzahlung\*\*) auf, ebenso 3 Monate nach diesem Zeitpunkt die Familienunterstützung. Für Angehörige, für die gesetzliche Hinterbliebenenversorgung nicht in Betracht kommt (Geschwister, Geschwisterkinder und Pflegekinder), müssen die aus der Besoldung gewährten Zuwendungen gleichfalls eingestellt werden; doch können statt ihrer die bisherigen Beträge in halber Höhe bis zu drei Monaten weitergewährt werden †). Gnadengebührrnisse kommen für Hinterbliebene von Verschollenen nicht in Betracht.

\*) Vergl. S. R. 1917, Heft 4, S. 47 und Heft 7, S. 90, Anrechnung von Gebührrnissen auf die Hinterbliebenenbezüge betr.

über Kriegsverschollenheit und Kriegsbehinderung in der Sozialversicherung und ihre Bedeutung für die Jugendfürsorge - f. J. Bl. für B., J. und F., 8. J., S. 144.

über Todeserklärung Kriegsverschollener f. J. Bl. für B., J. und F., 8. J., S. 64.

\*\*) Familienzahlungen sind Teile der Löhnung, die sich die Kriegsteilnehmer zum Unterhalt ihrer Familien bis zu  $\frac{7}{10}$  der Kriegsbefoldung und  $\frac{1}{3}$  der dienstgradmäßigen Löhnung in Abzug bringen lassen können.

†) In Fällen, in denen für die Angehörigen Vermißter die gesetzlichen Versorgungsgebührrnisse bewilligt werden dürfen, können beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen widerrufliche Zuwendungen aus Kapitel 84 a im gleichen Umfange gewährt werden, wie dies hinsichtlich der Hinterbliebenen und sonstigen Familienangehörigen der im gegenwärtigen Kriege Gefallenen usw. durch besondere Verfügungen angeordnet worden ist. (R. M. Nr. 4575/6 17 C 3 V). S. R. 1917, Nr. 8, S. 103.

Durch Erlass des Reichskanzlers vom 4. Februar 1916 I. A. 15508 (Armee-Verordnungsblatt, 51. Jahrg. Nr. 44 8. Sept. 17 S. 440), wird bestimmt, daß die Aufwandsentschädigung an die Angehörigen vermißter Mannschaften so lange zu zahlen ist, bis der Nachweis des Todes erbracht ist.

Damit hat es folgende Bewandtnis: Nach der B. V. vom 26. März 1914 erhalten Familien, von denen eheliche oder den ehelichen gesetzlich gleichstehende Söhne durch Ableistung ihrer gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen als Unteroffiziere oder Gemeine eine Gesamtdienstzeit von 6 Jahren zurückgelegt haben, auf Verlangen Aufwandsentschädigung in Höhe von 240 M jährlich für jedes weitere Dienstjahr eines jeden seiner

Zur Stellung eines Antrags auf Todeserklärung können sich viele Angehörige von Vermissten nur schwer oder gar nicht entschließen, weil sie sich so lang als möglich an die Hoffnung klammern, daß der Verschollene doch noch lebt. Um geordnete Verhältnisse zu schaffen, ist aber ein solches Vorgehen sehr erwünscht. Die Witwe dazu zu zwingen, ist kaum möglich. Dagegen steht es bei den Lieferungsverbänden, soweit ihnen die Unterstützung der Kriegerfamilien obliegt, selbst den Antrag auf Todeserklärung zu stellen. Dazu liegt bei ihnen ein rechtliches Interesse vor (§ 962 der Zivilprozessordnung), weil mit dem Einsetzen der Rente die Familienunterstützung aufhört.

Die rechtzeitige Stellung des Antrags liegt aber auch im Interesse der Kriegshinterbliebenen, und zwar aus folgendem Grunde. In den Großstädten sind die Bezüge der Kriegerfamilien durch Mehrleistungen zu den Mindestsätzen der Familienunterstützung in der Regel so viel höher als die Rentenbezüge, daß, wenn die Rente erst spät festgestellt wird und für einen sehr langen Zeitraum nachzuzahlen ist, die anzurechnenden Bezüge der genossenen Familienunterstützung den nachzuzahlenden Rentenbetrag erheblich übersteigen. Bezogen die Angehörigen vermisteter Kriegsteilnehmer auch die Löhnung, so erhöht sich die Summe der anzurechnenden Beträge sehr erheblich, da auch die Löhnung nur einen Vorschuß auf die später zu zahlende Rente darstellt. Je später die Todeserklärung beantragt wird, desto größer wird die in Abzug zu bringende Summe, so daß die Hinterbliebenen unter Umständen nicht nur keine größere erstmalige Rentenzahlung erhalten, sondern dem Lieferungsverbände (Gemeinde) noch eine erhebliche Summe zurückerstatten müssen.

gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht genügenden Sohnes in denselben Dienstgraden. (S. Bekanntmachung, betreffend Aufwandsentschädigung an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne. Vom 26. März 1914. R.G.Bl. Jahrg. 1914, Nr. 15, S. 57.)

Die Aufwandsentschädigung ist an sich eine reine Friedensfürsorgeeinrichtung, die auf der Erwägung beruht, daß Familien, die der Armee mehrere Söhne zugeführt haben, Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich für die gebrachten wirtschaftlichen Opfer haben sollen. Die Vorschriften haben während des Krieges eine weitere Ausgestaltung und Anpassung an die Kriegsverhältnisse erfahren. (S. Schweyer, Deutsche Kriegsfürsorge S. 49 f.)

Die  
letzen  
unterstützt  
während  
geblieben  
und wa

Aus  
sorgestell  
hinzuwei  
Lieferung  
erklärung  
auch Son  
die Urja  
Rentenbe  
als Ausg  
dies in e  
Hest 3 d

Den  
die Weit  
Dagegen  
Teuerung  
zur Bestr  
ganz oder  
worden, i  
Gefangen  
als vorlie  
Kriegsgef  
der Überf  
von Klei  
zum Sell  
von den  
Einkomm  
Diesbezüg

\*) M  
zu § 34 u

Auf  
Generalma  
verschieden  
die Frage,  
unterliegt  
militärische

Diese Unterschiede in den angegebenen Bezügen sind in den letzten Jahren immer größer geworden, da sowohl die Familienunterstützung wie die Löhnung eine Erhöhung erfahren haben, während die gesetzlich festgelegten Hinterbliebenenrenten gleich geblieben sind. (Vergl. S. 54, Zuschlüsse zum Kriegswitwen- und -waisengeld.)

Aus diesem Grunde ist es eine Pflicht der amtlichen Fürsorgestellten, die sich weigernden Kriegerfrauen auf diese Folgen hinzuweisen; wenn sie bei ihrer Weigerung beharren, wäre der Lieferungsverband zu ersuchen, seinerseits den Antrag auf Todeserklärung zu stellen. Allerdings müssen die Fürsorgestellten dann auch Sorge tragen, daß die von den Frauen gefürchtete und meist die Ursache ihrer Weigerung bildende Schlechterstellung beim Rentenbezug nicht eintritt, daß vielmehr bei Bedürftigkeit Zuschüsse als Ausgleichszuwendungen zu den Renten gegeben werden, wie dies in einer ganzen Reihe von Städten bereits geschieht. [Vergl. Heft 3 der Schriften des Arbeitsausschusses S. 28, 31, 99.\*]]

Den **Kriegsgefangenen** steht ein rechtlicher Anspruch auf die Weitergewährung der Löhnung oder des Gehalts nicht zu. Dagegen sind die Bestimmungen, nach denen die Löhnung (ohne Teuerungszuschuß von 9 *Sh*) oder der Gehalt des Kriegsgefangenen zur Bestreitung des Lebensunterhalts der Angehörigen an diese ganz oder teilweise zu gewähren sind, auf alle Fälle ausgedehnt worden, in denen diese Überweisung zur Unterstützung der deutschen Gefangenen selbst notwendig erscheint. Die Notwendigkeit kann als vorliegend erachtet werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Kriegsgefangene infolge mangelhafter Beköstigung und Bekleidung der Überfendung von Verpflegungs- und Stärkungsmitteln sowie von Kleidungsstücken oder der Überweisung von Geldbeträgen zum Selbstankauf solcher Gegenstände dringend bedarf, und wenn von den Angehörigen die Bestreitung dieser Kosten aus ihrem Einkommen nach billigem Ermessen nicht geleistet werden kann. Diesbezügliche Gesuche sind an das Bezirkskommando zu richten.

\*) Näheres s. von Dshaujen, Handbuch zum M. S. G., Erläuterungen zu § 34 und Schmidt, die Rechtsverhältnisse der Vermissten.

Auf eine am 1. März im Reichstage gestellte kurze Anfrage erklärte Generalmajor von Oven, daß für die militärische Bejoldung Vermisster verschiedenartige Formulare verwendet werden, die Rücksicht nehmen auf die Frage, ob Verdacht der Fahnenflucht vorliegt. In solchen Fällen unterliegt die Feststellung des Tatbestandes einer genauen Prüfung, bevor militärische Geldzuwendungen an die Angehörigen zugewiesen werden.

Die auf neutralem Gebiet, z. B. in der Schweiz, untergebrachten Heeresangehörigen bekommen aus deutschen Mitteln ihre zuständige Friedenslöhnung. Gehalt- oder Löhnungsauszahlungen vom Truppenteil an die Angehörigen werden vom Ersatztruppenteil sofort eingestellt, sobald dieser von der erfolgten Internierung Kenntnis erhält. Doch kann den Angehörigen im Bedürfnisfalle der Unterschied zwischen der im neutralen Gebiet zahlbaren Friedenslöhnung und der Feldbesoldung der Gefangenen vom Bataillonskommando ausbezahlt werden. Diesbezügliche Gesuche sind an den Truppenteil zu richten, dem der Gefangene vor seiner Gefangennahme zuletzt angehört hat\*).

Eine besondere Art der Versorgung der Kriegerwitwen ist

#### d) die Kapitalabfindung.

Die Gewährung fortlaufender, gesetzlich gesicherter Versorgungsgebührrnisse bewahrt die Kriegerwitwe im allgemeinen für die Dauer ihres Lebens vor der äußersten Not. Im öffentlichen Interesse liegt es aber, daß eine solche Frau, die meistens im leistungsfähigsten Alter steht, selbst auch mitwirkt an dem notwendigen Wiederaufbau und an der Neugestaltung des wirtschaftlichen Lebens unseres Volkes. Dies kann in Einzelfällen, in denen Neigung und Befähigung vorhanden ist, dadurch geschehen, daß sie durch die Zuwendung eines bestimmten Kapitals an Stelle des vollen Rentenbezuges in den Stand gesetzt wird, einen landwirtschaftlichen Grundbesitz zur eigenen Bewirtschaftung und womöglich als Heimstätte auf Lebensdauer zu erwerben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um landwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebe, um städtische oder ländliche Heime handelt, und da für diese Abfindung keineswegs allein rein landwirtschaftlicher Grundbesitz in Frage kommt, können auch solche Kriegerwitwen berücksichtigt werden, die ihrer beruflichen Vorbildung nach oder ihres körperlichen Zustandes wegen zu andauernder landwirtschaftlicher Arbeit nicht fähig sind. Für den Erwerb eines unbebauten

\*) Zum Besuch kranker, verwundeter und internierter Kriegsteilnehmer oder zur Beerdigung gefallener Krieger kann deren Angehörigen bei vorliegender Bedürftigkeit auf Antrag Fahrpreisermäßigung (halber Fahrpreis bei Entfernungen über 50 km) gewährt werden. Diese Fahrkarten werden auf Grund eines Ausweises der Ortspolizeibehörde über den Zweck der Reise verabfolgt.